

**Satzung**  
**über die Betreuung sowie die Festsetzung und Erhebung von**  
**Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in**  
**Kindertageseinrichtungen in der Stadt Thum**  
**(Kindertageseinrichtungen- und Elternbeitragssatzung)**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Geltungsbereich .....	- 2 -
§ 2 - Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten .....	- 2 -
§ 3 - Aufnahmemodalitäten.....	- 4 -
§ 4 - Änderungen im Betreuungsverhältnis.....	- 5 -
§ 5 - Abmeldung - Beendigung des Betreuungsverhältnisses .....	- 5 -
§ 6 - Ausschluss von der Betreuung und der Mittagsverpflegung.....	- 6 -
§ 7 - Regelung in Krankheitsfällen.....	- 6 -
§ 8 - Anzeigepflichten der Personensorgeberechtigten .....	- 7 -
§ 9 - Aufsichtspflicht .....	- 7 -
§ 10 - Unfallversicherung.....	- 7 -
§ 11 - Haftung .....	- 8 -
§ 12 - Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit .....	- 8 -
§ 13 - Elternmitwirkung .....	- 8 -
§ 14 - Betreuungskosten.....	- 9 -
§ 15 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte .....	- 9 -
§ 16 - Zusätzliche Betreuungsangebote .....	- 11 -
§ 17 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte .....	- 12 -
§ 18 - Beitragsschuldner.....	- 12 -
§ 19 - Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge ....- 12 -und weiteren Entgelte.....	- 12 -
§ 20 - Verpflegung und Verpflegungskosten.....	- 12 -
§ 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	- 13 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen - Sächsische Integrationsverordnung - (SächsIntegrVO) vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20.09.2010 (SächsGVBl. S. 277, 279) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 mit Beschluss-Nr. die folgende Kindertageseinrichtungensatzung beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Thum im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

Die §§ 8, 14, 15, 17, 18 und 19 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung gelten für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflegestellen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsKitaG in der Stadt Thum betreut werden.

- (2) Die Stadt Thum unterhält im öffentlichen Interesse folgende Kindertageseinrichtungen:
- Kindertageseinrichtung „Bummi“ in Thum (Integrationseinrichtung)
  - Kindertageseinrichtung „Herolder Spatzen“ im OT Herold
  - Kindertageseinrichtung „Pünktchen“ im OT Jahnsbach
  - Hort der Grundschule Thum
- (3) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtungen.

### **§ 2 - Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Bummi“:

Mo – Do	von 06:00 bis 16:30 Uhr
Fr	von 06:00 bis 16:00 Uhr

Kindertageseinrichtung „Herolder Spatzen“:  
Mo - Fr von 06:00 bis 17:00 Uhr

Kindertageseinrichtung „Pünktchen“:  
Mo - Fr von 06:00 bis 16:15 Uhr

Hort der Grundschule:  
Mo - Fr von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und  
von 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Ferienöffnungszeit  
Mo - Fr von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 (z.B. Brückentage, sonstige Schließzeiten) werden jeweils rechtzeitig in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

Grundsätzlich sind die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Wochentagen, die zwischen zwei arbeitsfreien Tagen liegen, geschlossen.

Begründeter Betreuungsbedarf für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist bis 30.11. des laufenden Jahres schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen anzumelden. Es besteht für diese Zeit kein Anspruch auf die Betreuung in der im Betreuungsvertrag genannten Kindertageseinrichtung.

- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes werden folgende Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten angeboten:

### **Kindergarten und –krippe**

- bis 11 Stunden täglich
- bis 10 Stunden täglich
- bis 9 Stunden täglich
- bis 7,5 Stunden täglich
- bis 6 Stunden täglich
- bis 4,5 Stunden täglich

Das Angebot der Betreuungszeiten von 11 Stunden besteht nur für die Kindertageseinrichtung Herold.

Das Angebot der Betreuungszeiten von 11 und 10 Stunden besteht nur für Personensorgeberechtigte in besonderen Bedarfslagen.

Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Zur Sicherstellung der Bildungsangebote in den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bis spätestens 08:30 Uhr.

In der Zeit der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen Krippen- und

Kindergartenkinder weder in die Kindertageseinrichtung gebracht noch abgeholt werden.

Die Betreuungszeiten können in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen bzw. dem pädagogischen Personal variiert werden.

### **Hort**

- nur Frühhort
- bis 4,0 Stunden
- bis 5 Stunden (ausschließlich für das Schuljahr 2013/2014)
- bis 5,5 Stunden
- bis 6 Stunden (ausschließlich für das Schuljahr 2013/2014)
- bis 7 Stunden

### **Ferienbetreuung im Hort**

Unabhängig von der vereinbarten Betreuungszeit im Betreuungsvertrag besteht für alle Personensorgeberechtigten von Hortkindern die Möglichkeit, in den Ferien eine höhere Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden in Anspruch zu nehmen. Diese zusätzliche Betreuungszeit kann nur für volle Monate in Anspruch genommen werden. Der Bedarf ist 8 Wochen vor Ferienbeginn der Leitung der Kindertageseinrichtungen mitzuteilen.

- (4) Kindertageseinrichtungen können u.a. in Folge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzforderungen sind hier ausgeschlossen. Elternbeiträge werden für diese Zeit nicht erstattet.

## **§ 3 - Aufnahmemodalitäten**

- (1) Im Krippenbereich werden Kinder in der Regel im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Ausnahmen sind von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen zu beantragen.
- (2) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder in der Regel von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (3) Horte sind Kindereinrichtungen, in denen Schulkinder der Klassen 1 bis 4 auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vor und nach dem Unterricht betreut werden.
- (4) Behinderte Kinder oder von Behinderung bedrohte Kinder können lediglich in der Kindertageseinrichtung „Bummi“ aufgenommen werden, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertageseinrichtung der Stadt Thum.

- (6) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich in der Regel 12 Monate vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung mittels des gültigen Formulars bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen einzureichen. Der Antrag kann erst nach Geburt des Kindes gestellt werden.

Der Antrag für die Aufnahme in den Hort ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr zu stellen.

- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dieser ist bis spätestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme abzuschließen. Voraussetzung für die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen sind vollständig ausgefüllte Vertragsunterlagen inkl. deren Fragebögen.

Der Betreuungsvertrag für den Hort ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme abzuschließen.

- (8) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

#### **§ 4 - Änderungen im Betreuungsverhältnis**

Änderungen im Betreuungsverhältnis (z.B. Änderung Betreuungszeit) sind bis zum 15. des Monats für den Folgemonat zu beantragen. Der Änderungswunsch muss der Leitung der Kindertageseinrichtungen schriftlich mitgeteilt werden. Nach Möglichkeit wird dem Wunsch der Personensorgeberechtigten nachgekommen.

#### **§ 5 - Abmeldung - Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch am letzten regulären Öffnungstag der Kindertageseinrichtung vor der Einschulung des Kindes.

Bei Hortkindern endet die Betreuung mit Beendigung des 4. Schuljahres, dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien mit ein.

- (2) Darüberhinaus können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen kündigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist dabei der Posteingang der Kündigung.

- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn

1. Elternbeiträge in Höhe von mindestens 3 Monaten rückständig sind,
2. Verpflegungskosten für mindestens 4 Monate rückständig sind,
3. wenn die Erziehungsberechtigten gegen Pflichten aus dieser Satzung verstoßen,

4. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
5. bei Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigung nach § 3 Abs. 8,
6. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung vorliegt,
7. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## **§ 6 - Ausschluss von der Betreuung und der Mittagsverpflegung**

- (1) Kinder können von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
  1. Elternbeiträge in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen rückständig sind,
  2. Verpflegungskosten für mindestens 3 Monate rückständig sind,
  3. das Kind mit Ungeziefer behaftet ist oder
  4. es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist bzw. ein begründeter Verdacht besteht.

Während des Ausschlusses fällt der Elternbeitrag in ungekürzter Höhe an.

- (2) Kinder können von der Teilnahme an der Verpflegung ausgeschlossen werden, wenn mindestens Verpflegungskosten für einen Monat rückständig sind. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall verpflichtet, eine ausreichende und ausgewogene Verpflegung dem Kind mit in die Kindertageseinrichtung zu geben.

## **§ 7 - Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Ist ein Kind am Besuch einer Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, muss dies der Kindertageseinrichtung spätestens am 1. Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Windpocken, Röteln, übertragbare Darmerkrankungen, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- & Hauterkrankungen) muss der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung unverzüglich abgeholt werden.
- (5) In allen Kindertageseinrichtungen werden Medikamente nur in medizinisch unvermeidlichen Fällen und nur sofern die Medikamentengabe organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten erfolgen kann, verabreicht. Es

muss in diesen Fällen eine schriftliche Medikation des Arztes mit Angaben zur Dosierung vorliegen. Bei einer Dauertherapie muss die ärztliche Anweisung der Medikamentenverabreichung nach 6 Monaten erneut bestätigt oder aktualisiert werden. Außerdem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

### **§ 8 - Anzeigepflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist, muss innerhalb eines Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen angezeigt werden.
- (2) Änderungen des Wohnsitzes sind unverzüglich bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.

### **§ 9 - Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes von einem Personensorgeberechtigten durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an einen Sorgeberechtigten.

Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit der selbständigen Anmeldung des Kindes beim pädagogischen Personal.

- (2) Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Einrichtungen erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.
- (3) Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der zuständigen pädagogischen Fachkraft eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben. Ist das Kind nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte und der Leitung der Kindertageseinrichtungen nicht in der Lage den Heimweg allein anzutreten, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert, dass das Kind von einem Personensorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson abzuholen ist.
- (4) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich nicht auf Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände oder im Gebäude der Kindertageseinrichtung aufhalten.

### **§ 10 - Unfallversicherung**

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind
  - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - bei allen von der Kindertageseinrichtung durchgeführten Veranstaltungen, einschließlich Ferienveranstaltungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bei der Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichert.

- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und ärztlicher Behandlung bedürfen, sind deshalb unverzüglich bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder beim pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

### **§ 11 - Haftung**

- (1) Eine Haftung der Stadt Thum und des Personals der Kindertageseinrichtungen wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Thum für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht im Anstellungsverhältnis der Stadt stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

### **§ 12 - Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Thum verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Thum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Thum erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

### **§ 13 - Elternmitwirkung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen mit.
- (2) Die Elternversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel zu Beginn



des Betreuungsjahres, zusammen. Sie wird von der Leitung der Kindertageseinrichtungen geführt und dient der Information und Beratung grundsätzlicher Fragen der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat.

- (3) Der Elternbeirat soll aus mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter pro Gruppe bestehen und tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er fördert die Zusammenarbeit der jeweiligen Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten.

### § 14 - Betreuungskosten

Die Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes Sachsen, der Stadt Thum und durch Elternbeiträge aufgebracht.

### § 15 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Grundlage für die Festlegung der Elternbeiträge bilden die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart. Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie mit gleichem Hauptwohnsitz eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach dem SächskitaG erfolgt eine Staffelung des Elternbeitrages nach dem Alter der Kinder. Die Betreuung ab dem 4. Kind einer Familie mit gleichem Hauptwohnsitz ist in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beitragsfrei. Für Alleinerziehende erfolgt ggf. zusätzlich eine Reduzierung des Elternbeitrages um 10 %. Der Elternbeitrag beträgt demnach monatlich für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Thum oder der Kindertagespflege wie folgt:

#### Krippe

	<b>nicht alleinerziehend</b>					
<b>Anzahl Kinder</b>	<b>11 h</b>	<b>10 h</b>	<b>9 h</b>	<b>7,5 h</b>	<b>6 h</b>	<b>4,5 h</b>
<b>1. Kind</b>	243,74 €	221,58 €	195,00 €	162,50 €	130,00 €	97,50 €
<b>2. Kind</b>	146,24 €	132,95 €	117,00 €	97,50 €	78,00 €	58,50 €
<b>3. Kind</b>	48,75 €	44,32 €	39,00 €	32,50 €	26,00 €	19,50 €

	<b>alleinerziehend</b>					
<b>Anzahl Kinder</b>	<b>11 h</b>	<b>10 h</b>	<b>9 h</b>	<b>7,5 h</b>	<b>6 h</b>	<b>4,5 h</b>
<b>1. Kind</b>	219,36 €	199,42 €	175,50 €	146,25 €	117,00 €	87,75 €
<b>2. Kind</b>	131,62 €	119,65 €	105,30 €	87,75 €	70,20 €	52,65 €
<b>3. Kind</b>	43,87 €	39,88 €	35,10 €	29,25 €	23,40 €	17,55 €

## Kindergarten

	nicht alleinerziehend					
Anzahl Kinder	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	146,72 €	133,38 €	105,00 €	87,50 €	70,00 €	52,50 €
2. Kind	88,03 €	80,03 €	63,00 €	52,50 €	42,00 €	31,50 €
3. Kind	29,34 €	26,68 €	21,00 €	17,50 €	14,00 €	10,50 €

	alleinerziehend					
Anzahl Kinder	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	132,05 €	120,05 €	94,50 €	78,75 €	63,00 €	47,25 €
2. Kind	79,23 €	72,03 €	56,70 €	47,25 €	37,80 €	28,35 €
3. Kind	26,41 €	24,01 €	18,90 €	15,75 €	12,60 €	9,45 €

## Hort

	nicht alleinerziehend					
Anzahl Kinder	7 h	6 h *	5,5 h	5h *	4,0	nur Frühhort
1. Kind	81,92 €	62,00 €	56,83 €	51,67 €	41,33 €	15,50 €
2. Kind	49,15 €	37,20 €	34,10 €	31,00 €	24,80 €	9,30 €
3. Kind	16,38 €	12,40 €	11,37 €	10,33 €	8,27 €	3,10 €

\* befristet für das Schuljahr 2013/2014

	alleinerziehend					
Anzahl Kinder	7 h	6 h *	5,5 h	5h *	4,0	nur Frühhort
1. Kind	73,73 €	55,80 €	51,15 €	46,50 €	37,20 €	13,95 €
2. Kind	44,24 €	33,48 €	30,69 €	27,90 €	22,32 €	8,37 €
3. Kind	14,75 €	11,16 €	10,23 €	9,30 €	7,44 €	2,79 €

\* befristet für das Schuljahr 2013/2014

Für die Hortbetreuung an schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils als ganzer Monatsbeitrag für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit erhoben. Beginnt der Betreuungsvertrag nicht am 1. eines Monats, so wird der Beitrag für diesen Monat entsprechend der tatsächlichen Betreuungstage berechnet.
- (4) Für die Berechnung des Elternbeitrages beim Wechsel des Betreuungsangebotes wird der Betreuungstarif des Betreuungsangebotes angewendet, zu welchem das Kind überwiegend betreut wird/wurde.

Der Elternbeitrag für den Kindergartenbereich wird in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betreuung frühestens ab dem 34. Lebensmonat erhoben.

- (5) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen- bzw. Kindergartenbereich besteht die Möglichkeit, der Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnung beträgt in der Regel zwei Wochen. Die erste Woche der Eingewöhnung erfolgt beitragsfrei. Für die weitere Eingewöhnung ist der reguläre Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Die in Absatz 2 genannten Elternbeiträge enthalten keinerlei Verpflegungskosten.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Fehlt ein Kind krankheitsbedingt länger als einen Monat, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ein Antrag auf Beitragsbefreiung an die Stadt Thum gestellt werden. Eine Abmeldung nur für die Ferien- und Urlaubszeit ist nicht möglich.

### **§ 16 - Zusätzliche Betreuungsangebote**

- (1) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Für eine Betreuung der Kinder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden

im Kinderkrippenbereich	5,00 €
im Kindergartenbereich	3,00 €
im Hort	2,00 €

pro angefangene Stunde erhoben.

- (1) Wird ein Kind durch die Personensorgeberechtigten erst nach der festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung abgeholt, wird ein Betrag von 15,00 € pro angefangene Stunde erhoben.
- (2) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation (Krankheit, Kur, Unfall oder ähnliches) können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung in Anspruch nehmen (Gastplatz). Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Der Elternbeitrag für Gastkinder beträgt im

Krippenbereich	14,00 EUR pro Tag bei einer 9-Stundenbetreuung
Kindergarten	7,50 EUR pro Tag bei einer 9-Stundenbetreuung
Hort	4,50 EUR pro Tag bei einer 6-Stundenbetreuung.

Die Berechnung erfolgt zeitanteilig entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

## **§ 17 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet entsprechend § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 16 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (3) Für die Kindertagespflege erhebt die Stadt Thum Elternbeiträge, die denen für die Betreuung in einem Krippenbereich einer Kindertageseinrichtung der Stadt Thum gleichkommen.

## **§ 18 - Beitragsschuldner**

Schuldner des Elternbeitrags und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 19 - Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Thum und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Thum erhebt die Stadtverwaltung Thum.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Thum festgesetzt.
- (3) Die Elternbeiträge sind jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. Die Begleichung der Beitragsschuld erfolgt durch Abbuchung auf Grundlage einer Einzugsermächtigung.
- (4) Weitere Entgelte gemäß § 16 dieser Satzung werden im laufenden Monat für den Vormonat abgerechnet. Die Zahlung erfolgt analog Abs. 2 und 3.

## **§ 20 - Verpflegung und Verpflegungskosten**

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsverpflegung über einen von der Stadt Thum ausgewählten Anbieter bereitgestellt. Die Stadt Thum geht gegenüber dem Anbieter in Vorleistung, die Begleichung der angefallenen Kosten für die Mittagsverpflegung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt durch Abbuchung analog zu § 19 Abs. 3.
- (2) In einzelnen Einrichtungen bzw. einzelnen Krippenbereichen von Einrichtungen wird Vollverpflegung angeboten. Mit Aufnahme des Kindes in eine dieser

Einrichtungen bzw. Krippenbereiche entsteht die Pflicht zur Teilhabe des Kindes an der Vollverpflegung.

- (3) Die Verpflegungskosten werden nur für Tage der tatsächlichen Anwesenheit in den Kindertageseinrichtungen berechnet. Besucht ein Kind die Einrichtung nicht, dann ist es bis spätestens um 8.00 Uhr in der Einrichtung zu entschuldigen. Fehlt ein Kind unentschuldigt oder wird verspätet abgemeldet sind die Verpflegungskosten zu zahlen.
- (4) Mit der Teilnahme des Kindes an der Verpflegung entsteht die Pflicht zur Entrichtung der entsprechenden Verpflegungskostensätze.

### **§ 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kindertagesstättensatzung vom 21.01.2010 und die Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 22.06.2010 außer Kraft.

Das Angebot der Betreuungszeiten im Hort von 5 und 6 Stunden aus § 2 Abs. 3 dieser Satzung tritt mit Ende des Schuljahres 2013/2014 außer Kraft.

Thum, den

Michael Brändel  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum,

Michael Brändel  
Bürgermeister